



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Pflegekapazitäten der stationären Pflege in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erheben seit Dezember 1999 in Abständen von zwei Jahren Daten über Pflegeeinrichtungen und über die Empfänger von Pflegegeldleistungen (Pfleigestatistik). Für das Jahr 2000 liegen daher keine Daten vor. Die Ergebnisse der Pflegestatistik 2007 werden voraussichtlich Ende 2008 vorliegen. Für die Beantwortung der Fragen werden daher die Daten des jeweils am nächsten gelegenen Erhebungsjahres herangezogen.

1. Wie hat sich die Zahl der vollstationären Pflegeplätze in Schleswig-Holstein zwischen 2000 und 2007 entwickelt (Bitte aufschlüsseln nach Trägerschaft der Einrichtung)?

Antwort:

Die Entwicklung der Zahl der verfügbaren vollstationären Pflegeplätze (ohne Tages- und Nachtpflege) in Schleswig-Holstein zwischen 1999 und 2005 ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

	1999	2001	2003	2005
Private Träger	16.572	17.719	18.638	23.090
freigemeinnützige Träger	11.105	11.368	11.144	11.397
öffentliche Träger	3.719	3.621	2.557	1.984
Gesamt	31.396	32.708	32.339	36.471

Quelle: Pflegestatistik

2. Wie wird sich nach Einschätzung der Landesregierung der Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen bis 2020 entwickeln?

Antwort:

Mit dem Landespflegegesetz (LPflegeG) vom 10. Februar 1996 ist die Planungs- und Sicherstellungsverantwortung für eine leistungsfähige, wirtschaftliche und den örtlichen Bedürfnissen entsprechende pflegerische Versorgungsstruktur mit Wirkung vom 29. Februar 1996 den Kreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung übertragen worden (§§ 2 und 3 LPflegeG). Die Kreise und kreisfreien Städte stellen für ihr Gebiet Bedarfspläne auf und schreiben diese regelmäßig fort. Die Landesregierung unterstützt und moderiert diesen Prozess. Für den Zeitraum bis zum Jahr 2020 liegen noch keine Pflegebedarfspläne der Kreise und kreisfreien Städte vor.

Landesweit besteht derzeit ein quantitativ ausreichendes Angebot an vollstationären Pflegeplätzen. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung mit einem Anstieg der Zahl pflegebedürftiger Menschen hängt die Entwicklung des Bedarfs vor allem von der anstehende Reform der Pflegeversicherung ab, die vornehmlich auf die Stärkung der häuslichen Pflege ausgerichtet werden soll.

3. Wie viele Alten- und Pflegeheime gibt es in Schleswig-Holstein?

Bitte aufschlüsseln nach:

- Trägerschaft der Einrichtung
- Kreise und kreisfreie Städte

Antwort:

Es wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

Kreise/kreisfreie Städte	Stationäre Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein nach Trägern			
	private Träger	freige-meinnüt-zige Träger	öffentliche Träger	gesamt
Flensburg	6	7	0	13
Kiel	14	20	0	34
Lübeck	14	16	8	38
Neumünster	8	9	0	17
Dithmarschen	23	9	2	34
Herzogtum Lauenburg	47	7	1	55
Nordfriesland	22	17	0	39
Ostholstein	42	10	0	52
Pinneberg	36	12	3	51
Plön	12	10	1	23
Rendsburg-Eckernförde	44	14	5	63
Schleswig-Flensburg	42	19	2	63
Segeberg	48	10	2	60
Steinburg	25	9	3	37

Stormarn	38	9	0	47
Gesamt	421	178	27	626

Quelle: Pflegestatistik 2005 zum Stichtag 15.12.2005

4. Wie viele Alten- und Pflegeheime in Schleswig-Holstein bieten

- bis zu 50 vollstationäre Pflegeplätze,
- 50 bis 100 vollstationäre Pflegeplätze,
- mehr als 100 vollstationäre Pflegeplätze,

an?

Bitte jeweils aufschlüsseln nach:

- Trägerschaft der Einrichtung
- Kreise und kreisfreie Städte

Antwort:

Es wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen.

Kreise, kreisfreie Städte	Pflegeheime privater Träger mit			Pflegeheime freigemeinnütziger Träger mit			Pflegeheime öffentlicher Träger mit			gesamt
	1-50 Plätzen	51-100 Plätzen	101 und mehr Plätzen	1-50 Plätzen	51-100 Plätzen	101 und mehr Plätzen	1-50 Plätzen	51-100 Plätzen	101 und mehr Plätzen	
Flensburg	3	2	1	3	4	0	0	0	0	13
Kiel	2	8	4	10	8	2	0	0	0	34
Lübeck	4	6	4	3	8	5	0	6	2	38
Neumünster	4	2	2	4	2	3	0	0	0	17
Dithmarschen	15	6	2	1	8	0	1	1	0	34
Herzogtum Lauenburg	33	11	3	3	4	0	0	0	1	55
Nordfriesland	14	7	1	8	9	0	0	0	0	39
Ostholstein	15	21	6	4	4	2	0	0	0	52
Pinneberg	16	10	10	6	2	4	0	2	1	51
Plön	8	1	3	4	5	1	0	0	1	23
Rendsburg-Eckernförde	26	17	1	7	5	2	1	4	0	63
Schleswig-Flensburg	31	10	1	11	7	1	1	1	0	63
Segeberg	27	18	3	3	4	3	1	1	0	60
Steinburg	16	7	2	4	3	2	2	1	0	37
Stormarn	18	15	5	4	2	3	0	0	0	47
Gesamt	232	141	48	75	75	28	6	16	5	626

Quelle: Pflegestatistik 2005 zum Stichtag 15.12.2005

5. Lässt sich aus Sicht der Landesregierung eine optimale Betriebsgröße für Alten- und Pflegeheime definieren (Kriterium: Anzahl der vollstationären Plätze)?

Falls ja, bei welcher vollstationären Pflegeplatzzahl liegt eine solche Betriebsgröße – hilfsweise, in welcher Bandbreite liegt die optimale Betriebsgröße?

Antwort:

Es sind keine repräsentativen Untersuchungen in Deutschland zur Frage „optima-

ler Betriebsgrößen“ stationärer Pflegeeinrichtungen bekannt. Aus Sicht der Landesregierung kann die Anzahl der Pflegeplätze allein kein Kriterium für eine optimale Betriebsführung sein. Maßstab für den „optimalen Betrieb“ einer stationären Pflegeeinrichtung sind in erster Linie Versorgungs- und Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner. Dies hängt wesentlich vom Pflegekonzept und dessen Umsetzung ab. Größere Einrichtungen können beispielsweise durch eine entsprechende bauliche und räumliche Gestaltung individuelles Wohnen in kleinen und überschaubaren Einheiten ermöglichen - ähnlich wie Pflegeeinrichtungen mit einer geringen Zahl von Pflegeplätzen.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht werden Größenordnungen zwischen 60 und 80 Plätzen als optimal für den Betrieb einer Pflegeeinrichtung diskutiert. Nach Auffassung der Landesregierung können aber auch Heime mit weniger als 60 Plätzen wirtschaftlich geführt werden.

6. Wie viele vollstationäre Pflegeplätze bieten schleswig-holsteinische Alten- und Pflegeheime im Durchschnitt an (arithmetisches Mittel über alle Einrichtungen gem. § 71 Abs. 2 SGB XI)?

Antwort:

Nach der Pflegestatistik 2005 waren in den schleswig-holsteinischen Pflegeeinrichtungen i. S. des § 71 Abs. 2 SGB XI durchschnittlich (arithmetisches Mittel über alle Einrichtungen) 58 vollstationäre Pflegeplätze (Dauer- und Kurzzeitpflege) verfügbar.

7. Wie wird sich nach Einschätzung der Landesregierung die Größe (hier definiert durch die Anzahl vollstationärer Pflegeplätze) von Alten- und Pflegeheimen in Schleswig-Holstein entwickeln unter Berücksichtigung
- a. der demografischen Entwicklung in Schleswig-Holstein?
 - b. alternativer Wohnangebote?
 - c. einer zu erwartenden Bestandserneuerung bestehender Einrichtungen?
 - d. der Trägerschaft?

Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der angebotenen vollstationären Pflegeplätze

- unter 50
- 50 bis 100
- über 100
- im arithmetischen Mittel.

Antwort:

Nach den Ergebnissen der Pflegestatistik hat sich die Durchschnittszahl der Plätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen von 54 im Jahr 1999 auf 58 im Jahr 2005 erhöht. Erhebungen oder allgemein gültige Erkenntnisse, welche Kriterien in welchem Umfang für (potenzielle) Betreiber oder Investoren bei der Planung der Größe von Pflegeeinrichtungen maßgebend sind, liegen nicht vor. Für die künftige Entwicklung wird es darüber hinaus von erheblicher Bedeutung sein, welche finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen bei der anstehenden Reform der Pflegeversicherung durch den Bundesgesetzgeber gesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Prognose über die weitere Entwicklung der durchschnittlichen Zahl der Plätze stationärer Pflegeeinrichtungen in der gewünschten Differenzierung nicht möglich.

8. Sind derzeit Mindeststandards für einen vollstationären Pflegeplatz definiert, z.B. Ein-Bettzimmer/Zwei-Bettzimmer, Nasszelle etc.?
- Falls ja, wo sind diese Mindeststandards definiert?
 - Falls nein, hält es die Landesregierung für erforderlich, solche Standards zu definieren?

Antwort:

Die baulichen Standards für Pflegeheime sind derzeit noch in einer Bundesverordnung, nämlich im Dritten Abschnitt der Heimmindestbauverordnung (§§ 23 bis 27) vom 27. Januar 1978 (BGBl. I S. 189) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 551) geregelt. Die Landesregierung wird diese Vorschriften im Rahmen der durch die Föderalismusreform erhaltenen Gesetzgebungskompetenz überprüfen und ggf. neu regeln. Dabei sollen die derzeitigen Vorschriften entbürokratisiert und den landesspezifischen Erfordernissen angepasst werden.

Darüber hinaus enthalten die „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung nach § 80 SGB XI in vollstationären Pflegeeinrichtungen“ Regelungen zu den räumlichen Voraussetzungen. Unter anderem ist danach vorgesehen, dass dem Wunsch des Bewohners nach Wohnen in einem Einzel- oder Doppelzimmer Rechnung getragen werden soll und das Wohnen in Einzelzimmern anzustreben ist.

9. Wie werden Pflegebedürftige bei vollstationärer Unterbringung in schleswig-holsteinischen Alten- und Pflegeheimen derzeit tatsächlich untergebracht, klassiert nach
- Ein-Bettzimmern,
 - Zwei-Bettzimmern,
 - Drei-Bettzimmern,
 - Mehrbettzimmern und
 - Pflegestufe?

Antwort:

Die tatsächliche Nutzung der Zimmer durch die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen wird im Rahmen der Pflegestatistik nicht erfasst, so dass keine Angaben darüber möglich sind.

Die nachfolgende Übersicht enthält die im Rahmen der Pflegestatistik erhobenen Daten über die **Verteilung der verfügbaren Plätze** vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach Klassifizierung der Zimmer.

	1-Bett-Zimmer	2-Bett-Zimmer	3-Bett-Zimmer	4- und Mehr-Bett-Zimmer	Gesamt
private Träger	11.133	11.167	694	96	23.090
freigemeinnützige Träger	7.122	3.927	268	80	11.397
öffentliche Träger	1.125	859	0	0	1.984
Gesamt	19.380	15.953	962	176	36.471

Quelle: Pflegestatistik 2005

Die nächste Tabelle zeigt die Zahl der tatsächlichen Leistungsempfängerinnen und -empfänger bei vollstationärer Pflege nach Pflegestufen und Trägergruppen. Nicht erfasst sind Pflegebedürftige, die nach Begutachtung keiner Pflegestufe zugeordnet wurden (sog. „Pflegestufe 0“).

	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III	Bisher noch keiner Pflegestufe zugeordnet	Gesamt
private Träger	7.046	7.821	4.087	386	19.340
freigemeinnützige Träger	3.458	3.650	2.017	159	9.284
öffentliche Träger	745	635	356	30	1.766
Gesamt	11.249	12.106	6.460	575	30.390

Quelle: Pflegestatistik 2005

Angaben über die Pflegestufe (individuelle Daten) im Zusammenhang mit einer bestimmten Zimmerklassifizierung (Einrichtungsdaten) werden ebenfalls nicht erhoben.

10. Wie wird sich nach Einschätzung der Landesregierung die künftige Unterbringung pflegebedürftiger Menschen in vollstationären Einrichtungen gem. Frage 9 der Kleinen Anfrage entwickeln unter Berücksichtigung
- der demografischen Entwicklung in Schleswig-Holstein?
 - eines steigenden Anteils an Sozialhilfeempfängern unter den Bewohnern?

Antwort:

Nach der Pflegestatistik im Jahr 2005 entfiel die Mehrheit (53 %) der vollstationären Pflegeplätze auf Einzelzimmer und rd. 44 % auf Doppelzimmer; der Anteil von 3- und mehr-Bett-Zimmern belief sich auf rd. 3 % (vgl. Antwort zu Frage 9). Im Vergleich zu den Ergebnissen der Pflegestatistik 1999 hat sich damit der Einzelzimmeranteil in vollstationären Pflegeeinrichtungen um rd. 10 % erhöht, während der Anteil an Doppel- sowie 3- und Mehr-Bett-Zimmern abgesunken ist

der Anteil an Doppel- sowie 3- und Mehr-Bett-Zimmern abgesunken ist (um rd. 5 % bei Doppelzimmern und um 6 % bei 3- und Mehr-Bett-Zimmern). Im Hinblick auf die künftige Klientel vollstationärer Pflegeeinrichtungen mit veränderten Ansprüchen sowie dem zunehmenden Anteil demenziell erkrankter Menschen in vollstationären Pflegeeinrichtungen, geht die Landesregierung davon aus, dass der Trend hin zu einer Zunahme des Angebots an Einzelzimmern durch Träger von Pflegeeinrichtungen weiter anhalten wird und 3- und Mehr-Bett-Zimmern künftig der Vergangenheit angehören werden.

11. Gibt es Bestrebungen der Landesregierung, bestimmte Standards festzuschreiben, z.B. Sozialhilfeempfänger nur noch in Doppelzimmer unterzubringen, wie in anderen Bundesländern bereits geschehen?
Falls ja, warum?

Antwort:

Nein, die Landesregierung beabsichtigt solche gesetzlichen Regelungen nicht. Etwaige Bestrebungen auf Kostenträgerseite durch eingeschränkte Kostenübernahmen der Kreise und kreisfreien Städte, die seit dem 01.01.2007 für sämtliche stationären Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII im Rahmen der pflichtigen Selbstverwaltung zuständig sind (§§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 AG-SGB XII), sind der Landesregierung nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.